

Rechtssache C-713/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. November 2022

Kassationsbeschwerdeführerin:

LivaNova plc

Kassationsbeschwerdegegner:

Ministero dell’Economia e delle Finanze

Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare

Presidenza del Consiglio dei ministri

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kapitalgesellschaft – Abspaltung – Umweltschaden – Gesamtschuldnerische Haftung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Frage betrifft das Konzept „Gegenstand des Passivvermögens, [der] im Spaltungsplan nicht zugeteilt [wird]“ in Art. 3 der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982, das als Parameter zur Prüfung des in Art. 2506-*bis* des Codice civile (Zivilgesetzbuch) verwendeten Konzepts „Bestandteile des Passivvermögens, deren Zuteilung aus dem Plan nicht abgeleitet werden kann“ heranzuziehen ist, um die gesamtschuldnerische Haftung einer durch eine Abspaltung begünstigten Gesellschaft festzustellen.

Vorlagefrage

Steht Art. 3 der Sechsten Richtlinie [82/891/EWG], der nach ihrem Art. 22 auch auf eine Spaltung durch Gründung einer neuen Gesellschaft anwendbar ist, – soweit er bestimmt, dass a) „[wenn] ein Gegenstand des Passivvermögens im Spaltungsplan nicht zugeteilt [wird] und ... auch dessen Auslegung eine Entscheidung über die Zuteilung nicht [zulässt], ... jede der begünstigten Gesellschaften als Gesamtschuldner [haftet]“ und b) „[die] Mitgliedstaaten ... vorsehen [können], dass die gesamtschuldnerische Haftung auf das Nettoaktivvermögen beschränkt wird, das jeder begünstigten Gesellschaft zugeteilt wird“, – einer Auslegung der innerstaatlichen Vorschrift des Art. 2506-*bis* Abs. 3 Buchst. g des Codice civile entgegen, wonach sich die gesamtschuldnerische Haftung der begünstigten Gesellschaft für die nicht im Spaltungsplan zugeteilten „Bestandteile des Passivvermögens“ nicht nur auf bereits feststehende Passiva bezieht, sondern auch auf (i) solche Passiva, die als nach der Spaltung eintretende schädliche Folgen von vor dieser Spaltung stattfindenden Verhaltensweisen (Handlungen oder Unterlassungen) oder (ii) von danach stattfindenden Verhaltensweisen identifiziert werden können, die deren Entwicklung sind und der Art nach ein Dauerdelikt darstellen und zu einem Umweltschaden führen, dessen Auswirkungen zum Zeitpunkt der Spaltung noch nicht vollständig bestimmbar sind?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 3 der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 2506-*bis* und 2506-*quater* des Codice civile

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Snia S.p.A. (im Folgenden: Snia) verklagte die Sorin S.p.A. (im Folgenden: Sorin), jetzt die LivaNova PLC (im Folgenden: LivaNova), und die beklagten öffentlichen Verwaltungen vor dem Tribunale di Milano (Gericht Mailand, Italien) auf Feststellung, dass Sorin gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten – Sanierungskosten und Umweltschäden –, für die Snia vor der am 13. Mai 2003 mit Wirkung zum 2. Januar 2004 durchgeführten Unternehmensaufspaltung haftete, in Bezug auf die Snia die begünstigte Gesellschaft ist.
- 2 Der Feststellungsantrag stand im Zusammenhang mit den umfangreichen vom Ministero dell’Ambiente (Ministerium für Umwelt, Italien) gegen Snia erhobenen

Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von chemischen Produkten durch die Tochtergesellschaften Caffaro und Caffaro Chimica an drei Betriebsstätten (Brescia, Torviscosa und Colleferro). Dieser Antrag stützte sich auf Art. 2504-*decies* des Codice civile in der damals geltenden Fassung, und beruhte darauf, dass nach Ansicht von Snia der Spaltungsvorgang zur Gründung der neuen Gesellschaft Sorin geführt habe, nachdem alle im biomedizinischen Sektor gehaltenen Anteile auf Sorin übertragen worden seien.

- 3 Snia vertrat die Auffassung, dass Sorin unbeschränkt haften müsse, da die Sanierungskosten und die Umweltschäden, sofern sie nachgewiesen würden, als Bestandteile des Passivvermögens, deren Zuteilung aus dem Plan nicht abgeleitet werden könne, hätten angesehen werden müssen.
- 4 Die beklagten Verwaltungen beantragten die Verurteilung von Sorin zur Zahlung von Schadensersatz als Gesamtschuldner mit Snia. Das Tribunale di Milano (Gericht Mailand) wies alle Anträge der öffentlichen Verwaltung zurück. Gegen das Urteil wurde von den Ministerien und der Presidenza del Consiglio (Präsidium des Ministerrats, Italien) Berufung eingelegt.
- 5 Mit nicht rechtskräftigem Urteil des Jahres 2019 stellte die Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand) fest, dass Snia und Sorin gemeinsam dafür verantwortlich seien, dass an den drei fraglichen Standorten keine Umweltsanierungsmaßnahmen vorgenommen worden seien. Es stellte fest, dass Sorin insoweit hafte, als es sich bei den aus den Sanierungskosten und den Umweltschäden ergebenden Verbindlichkeiten um Bestandteile des Passivvermögens von Snia handele, die zwar bekannt gewesen seien, deren Zuteilung aber nicht aus dem Plan abgeleitet werden könne. Es befand, dass der relevante rechtliche Rahmen nicht Art. 2504-*octies* Abs. 3 alter Fassung des Codice civile sei, sondern der neue, aus der Reform des Gesellschaftsrechts (Decreto legislativo 17 gennaio 2003, n. 6, Riforma organica della disciplina delle società di capitali e società cooperative, in attuazione della legge 3 ottobre 2001, n. 366 [Decreto legislativo vom 17. Januar 2003, Nr. 6, Strukturreform der Regelungen über Kapital- und Kommanditgesellschaften zur Umsetzung des Gesetzes vom 3. Oktober 2001, Nr. 366]) hervorgegangene Art. 2506-*bis* Abs. 3 des Codice civile, da die Spaltung formal zum 2. Januar 2004, dem Tag der Eintragung der Urkunde in das Handelsregister, wirksam geworden sei. Es bestätigte daher das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Geschäftstätigkeit von Snia sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften und der Verschmutzung der Flächen, mithin die Haftung von Snia, der Eigentümerin der Flächen und Anlagen, als unmittelbarer Betreiberin und Muttergesellschaft der im Laufe der Zeit erworbenen Tochtergesellschaften. Ferner bestätigte es die gesamtschuldnerische Haftung von Sorin, die auf das Aktivvermögen beschränkt sei, das nach der Regelung des neuen Art. 2506-*bis* Abs. 3 des Codice civile übertragen worden sei.

- 6 Mit rechtskräftigem Urteil des Jahres 2021 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) verurteilte die Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand) die LivaNova LPC (ehemals die Sorin s.p.a.) dazu, in den Grenzen des ihr in der Spaltung der Gesellschaft übertragenen Aktivvermögens die Kosten des auf die Geschäftstätigkeit der mit der Snia-Gruppe verbundenen Gesellschaften zurückgehenden und mit der primären und der Ausgleichssanierung verbundenen Umweltschadens, der an den drei oben genannten Standorten entstanden war, zu erstatten, den das Berufungsgericht auf insgesamt 453 587 327,48 Euro bezifferte. Die Gesellschaft LivaNova hat hiergegen Kassationsbeschwerde eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Kassationsbeschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 2506-*bis* und 2506-*quater* des Codice civile, weil Sorin unter Verstoß gegen die gesetzliche Frist in Bezug auf die „Bestandteile des Passivvermögens“ oder „Verbindlichkeiten“, die zum Zeitpunkt der Spaltung bereits bestanden, unzutreffenderweise auch für die durch nach der Spaltung liegende Verhaltensweisen (Handlungen oder Unterlassungen) entstandenen Schäden haftbar gemacht worden sei. Sie rügt, dass das angefochtene Urteil den unterschiedlichen Anwendungsbereich der verschiedenen Vorschriften nicht berücksichtigt habe, da Art. 2506-*bis* des Codice civile auf die „Bestandteile des Passivvermögens“, Art. 2506-*quater* des Codice civile dagegen auf bestehende „Verbindlichkeiten“ abstelle.
- 8 Die Unterscheidung zwischen beiden Konzepten hätte dazu führen müssen, dass in den (buchhalterischen) Begriff „Verbindlichkeiten“ nur Passiva einbezogen würden, die bestimmt und belegt seien und deren Fälligkeit und Höhe feststehe. Dieser Begriff sei nicht mit „Rückstellungen“ für Risiken, Belastungen und „Verpflichtungen“ zu verwechseln, da diese – als „Bestandteile des Passivvermögens“ – nur für die davon getrennten Zwecke des Art. 2506-*bis* des Codice civile relevant seien. Die Kassationsbeschwerdeführerin trägt vor, dass es gemäß Art. 2506-*bis* des Codice civile nicht möglich sei, ihr als in Bezug auf die Spaltung begünstigte Gesellschaft die Schäden zuzuteilen, die durch nach der Spaltung liegende Verhaltensweisen (Handlungen oder Unterlassungen) entstanden seien, da dies ein Verstoß gegen die gesetzliche Frist in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Spaltung bereits bestehenden „Bestandteile des Passivvermögens“ oder „Verbindlichkeiten“ sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist zu prüfen, ob die Auslegung der innerstaatlichen Vorschrift (Art. 2506-*bis* des Codice civile) mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG vereinbar ist. Daher erscheint es notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

- 10 Die aufgeworfene Frage betrifft speziell das in Art. 3 der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG genannte Konzept „Gegenstand des Passivvermögens, [der] im Spaltungsplan nicht zugeteilt [wird]“, das als Parameter zur Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Bestandteile des Passivvermögens, deren Zuteilung aus dem Plan nicht abgeleitet werden kann“ in Art. 2506-*bis* des Codice civile heranzuziehen ist, um die gesamtschuldnerische Haftung der Begünstigten einer Abspaltung festzustellen.
- 11 In tatsächlicher Hinsicht hat die Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der von Sina und den mit ihr verbundenen Gesellschaften ausgeübten Geschäftstätigkeit und der Verschmutzung der fraglichen Flächen bestätigt.
- 12 Insbesondere wurde festgestellt, dass Snia als Eigentümerin der Flächen und Anlagen, unmittelbare Betreiberin und Muttergesellschaft der im Laufe der Zeit erworbenen Tochtergesellschaften, fast ein Jahrhundert lang an den drei Standorten für eine intensive Umweltausbeutung und schwerwiegende Folgen in Form von Verschmutzung und Verunreinigung verantwortlich gewesen sei. Diese Verantwortung hat Snia selbst eingeräumt. In dem angefochtenen Urteil wurde hervorgehoben, dass „[feststeht], dass die die Haftung von Snia begründenden Tatsachen und Umstände zeitlich vor dem 13. Mai 2003 liegen“, soweit sich das aus den ausdrücklich genannten und von den Organen der Gesellschaft stammenden Unterlagen ableiten lässt. Die genannte Haftung bezieht sich auf die schädlichen Folgen eines Dauerdelikts, die sich im Laufe der Zeit möglicherweise verschlimmern.
- 13 Die Kassationsbeschwerdeführerin machte geltend, dass Sorin (jetzt LivaNova) als Begünstigte der Spaltung auch die nach der Spaltung eingetretene Verschlimmerung des Schadens rechtswidrig zugeteilt worden sei.
- 14 Die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) führt aus, dass dieses Vorbringen unvollständig und jedenfalls nicht folgerichtig ist, da die Verschlimmerung auf die Folgen eines Dauerdelikts zurückgeht, für das die gespaltene Gesellschaft weiterhin aufgrund von vor der Spaltung liegenden Verhaltensweisen haftbar sein kann. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Fortsetzung des Verhaltens (durch Handlung oder auch durch bloße Unterlassung) von Snia nach dem Januar 2004 in dem angefochtenen Urteil eindeutig als bloße Entwicklung früheren Verhaltens beschrieben wird, das über Jahre hinweg ange dauert hat.
- 15 Im Hinblick darauf wurde in dem Urteil der Schadenersatz – für die primäre, ergänzende und Ausgleichssanierung – unter der gesicherten Annahme festgelegt, dass die Verschmutzung aller Flächen in einem direkten oder indirekten ursächlichen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Snia steht, und zwar ungeachtet der nach dem Januar 2004 eingetretenen Entwicklungen. In Bezug auf sämtliche Flächen besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der spezifischen industriellen Produktion der mit der Snia-Gruppe verbundenen Gesellschaften und der auf dem Gelände vorhandenen Verunreinigungen. Dem ist

hinzuzufügen, dass ein solcher Zusammenhang in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorschriften zum Begriff „Umweltschaden“ in der Bekanntmachung 2021/C 118/01 vom 7. April 2021 definiert wurde. In dieser Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 2010, ERG u. a.; C-378/08; „[i]n Bezug auf den ursächlichen Zusammenhang“ anerkannt, dass, sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies vorsehen, „eine auf plausiblen Anhaltspunkten beruhende Vermutung ausreicht“, nämlich, „plausible Anhaltspunkte ..., wie z.B. die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung oder die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die dieser Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeit verwendet“. Genau dies ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil.

Zur gesellschaftsrechtlichen Fragestellung

- 16 Die Kassationsbeschwerdeführerin macht geltend, dass sie gemäß Art. 2506-*bis* des Codice civile als Begünstigte der Spaltung nicht unter Verstoß gegen die gesetzliche Frist in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Spaltung bereits bestehenden „Bestandteile des Passivvermögens“ oder „Verbindlichkeiten“ für Schäden haftbar gemacht werden könne, die durch nach dieser Spaltung liegende Verhaltensweisen (Unterlassungen oder Handlungen) verursacht worden seien (vgl. das oben in den Rn. 7 und 8 ausgeführte Vorbringen).
- 17 Hinsichtlich des Vorbringens, dass auch bei der gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Verbindlichkeiten und Bestandteilen des Passivvermögens zu unterscheiden sei, und zwar dergestalt, dass die Vorschrift so zu verstehen sei, dass die gesamtschuldnerische Haftung der Begünstigten nur das bereits vor der Spaltung feststehende Passivvermögen erfasse, verneint dies die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) in Anwendung des innerstaatlichen Rechts. Das gegenteilige Vorbringen von LivaNova lässt die Begründung unberücksichtigt, mit der die Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand) festgestellt hat, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit, die Snia und den mit ihr im Laufe der Zeit verbundenen Gesellschaften zurechenbar ist, und der Verschmutzung aller drei fraglichen Flächen besteht.
- 18 In Bezug auf die Gesellschaftsspaltung ist im Hinblick auf die gesamtschuldnerische Haftung festzustellen, dass die ersatzpflichtige Forderung zuvor entstanden ist, da der Schaden eindeutig unter den vom italienischen Gesetzgeber in Art. 2506-*bis* des Codice civile verwendeten umfassenderen Ausdruck („*Bestandteile des Passivvermögens*“) fällt. Dieser Ausdruck impliziert kein im Voraus festgelegtes qualitatives Merkmal für eine etwaige Zuteilung zu den Bestandteilen des Passivvermögens, da diese auch die Form von Verbindlichkeiten haben können, und zwar sogar solchen, die von den abzuspaltenden Vermögenswerten unabhängig sind.

- 19 Entscheidend für die Auslegung der innerstaatlichen Vorschrift ist daher, dass das erkennende Gericht zulasten von Snia festgestellt hat, dass das Verhalten, das den Umweltschaden verursacht hat, zeitlich vor der Spaltung stattgefunden hat. Dieses Verhalten bildet den Rahmen der Schadensersatzpflicht für das damit einhergehende Dauerdelikt. Maßgeblich kann der Verstoß gegen eine Anforderung in Bezug auf menschliches Handeln bestehen, der eine erhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung der Umwelt zur Folge haben kann. Diese Anforderung kann sich aus allen Rechtsnormen ergeben, zu denen fraglos die Vorschriften über außervertragliches deliktisches Verhalten und über die Haftung bei der Ausübung gefährlicher Tätigkeiten gehören. Denn der Begriff „Umweltschaden“ umfasst im italienischen Recht alle Folgen eines erwiesenen Sachverhalts, und zwar vom endgültigen (mit der Zerstörung einhergehenden) Verlust beziehungsweise der Beschädigung (oder qualitativen Verschlechterung) einer Umweltressource bis hin zur Veränderung der Umwelt an sich, nämlich der endgültigen Veränderung des ökologischen, biologischen und soziologischen Gleichgewichts des Gebiets mit einer sichtbaren Veränderung der bisherigen Strukturen.
- 20 Diese Auslegung der Vorschrift des innerstaatlichen Rechts ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts auch im Hinblick auf den ihr zugrundeliegenden Gedanken des Gläubigerschutzes vorzugswürdig.
- 21 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 30. Januar 2020, I.G.I, C-394/18, im Zusammenhang mit der Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Prüfung der Frage des Schutzes der Interessen der Gläubiger der gespaltenen Gesellschaft im Rahmen einer paulianischen Anfechtungsklage im Übrigen ausdrücklich anerkannt, dass die Sechste Richtlinie 82/891/EWG im achten Erwägungsgrund verlangt, dass „[d]ie Gläubiger, einschließlich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften ... dagegen geschützt werden müssen, dass sie durch Spaltung Schaden erleiden“. Daher muss jede Auslegung der einschlägigen Vorschriften Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sowie zwischen diesen und Dritten gewährleisten.
- 22 Die Auslegung von Art. 2506-*bis* des Codice civile erfordert eine Lesart im Einklang mit der entsprechenden Formulierung der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG, die in zeitlicher Hinsicht auf den im vorliegenden Fall festgestellten Sachverhalt anzuwenden ist.
- 23 Art. 3 der Sechsten Richtlinie 82/891/EWG, der nach Art. 22 auch auf die Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften anwendbar ist, enthält folgende Regelung: „*Wird ein Gegenstand des Passivvermögens im Spaltungsplan nicht zugeteilt und lässt auch dessen Auslegung eine Entscheidung über die Zuteilung nicht zu, so haftet jede der begünstigten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die gesamtschuldnerische Haftung auf das Nettoaktivvermögen beschränkt wird, das jeder begünstigten Gesellschaft*

zugeteilt wird.“ Diese Vorschrift stützt sich im Wesentlichen auf ein Merkmal, das auch in der nationalen Vorschrift aufgegriffen wurde, nämlich den „*im Spaltungsplan nicht zugeteilten Gegenstand des Passivvermögens*“. Aufgrund der weitgehend entsprechenden Formulierung hält es die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) als Gericht letzter Instanz für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV vorzulegen, um prüfen zu lassen, ob in der Richtlinie Auslegungshindernisse für die vorgenannte Auslegung der nationalen Regelung bestehen.

- 24 In Anbetracht der auch in wirtschaftlicher Hinsicht besonderen Bedeutung der Rechtssache wird beantragt, dass der Gerichtshof diese Frage mit Dringlichkeit prüft.

ARBEITSDOKUMENT